

Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Harris Branch and Branch Branc	Donal Landarda and Danas Bira	
Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth	Druck: Landratsamt Donau-Ries	
Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle		
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720	
Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73	Nördlingen	
www.donau-ries.de, E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860	
Briefanschrift:	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen	
Landratsamt Donau-Ries	Postfach 12 34	
86607 Donauwörth	86712 Nördlingen	
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird durch Aushang an der	Öffnungszeiten:	
Anschlagtafel bei der Infozentrale im Landratsamt Donau-Ries,	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr	
Pflegstr. 2 in Donauwörth veröffentlicht.	Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr	
Zusätzlich werden die jüngsten Amtsblätter auf der Internetseite		
https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amtsblatt-		
donau-ries zum Download bereit gestellt. Alle Amtsblätter können		
im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth, Haus A,		
Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen		
werden.		
Konten der Kreiskasse Donau-Ries:		
Sparkasse Donauwörth	Sparkasse Dillingen-Nördlingen	
IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00,	IBAN: DE79722515200000101220,	
BIC: BYLADEM1DON	BIC: BYLADEM1DLG	
Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G.	Raiffeisen-Volksbank Ries e.G.	
IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00,	IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02,	
BIC: GENODEF1DON	BIC: GENODEF1NOE	

Nr. 9 Erscheint nach Bedarf 28. März 2024

Nr. 1	Öffentliche Bekanntmachung	Nr. 3	Haushaltssatzung
	Auslegung der Planungsunterlagen für die		des Landkreises Donau-Ries
	Erweiterung des Friedhofes in Holzheim		für das Haushaltsjahr 2024
Nr. 2	Erste Satzung zur Änderung der Satzung über		
	die Entschädigung der Kreisrätinnen und		
	Kreisräte und der weiteren ehrenamtlich		
	tätigen Kreisbürger vom 18.03.2024		

Öffentliche Bekanntmachung Auslegung der Planungsunterlagen für die Erweiterung des Friedhofes in Holzheim

Die Gemeinde Holzheim beabsichtigt, den Friedhof in Holzheim auf dem westlich angrenzenden Grundstück Fl.-Nr. 23/0, Kirchplatz 10 zu erweitern und hat deshalb nach § 32 der Bestattungsverordnung (BestV) die bestattungsrechtliche Genehmigung des Vorhabens beantragt.

Die im Verfahren zu beteiligenden Fachbehörden haben – teilweise unter Anregung von Auflagen – keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 BestV wird das Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Unterlagen für die Erweiterung liegen beim Landratsamt Donau-Ries, Pflegstraße 2, 86609 Donauwörth, Zimmer C.051 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten aus. Ergänzend kann auch bei der Gemeinde Holzheim, im Rathaus, Kirchplatz 6, 86684 Holzheim, während der allgemeinen Öffnungszeiten Einsicht genommen werden.

Die Auslegungsfrist von drei Wochen beginnt am ersten Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt.

Es wird gebeten, vor Einsichtnahme im Landratsamt Donau-Ries telefonisch (0906/74-102) oder per E-Mail (gewerberecht@lra-donau-ries.de) einen Termin zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass es jedem von der Erweiterung des Friedhofs Betroffenen freisteht, während der Auslegungsfrist im Umfang seines Interesses Einwendungen gegen die geplante Maßnahme schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Donau-Ries geltend zu machen.

Donauwörth, 26.03.2024 Landratsamt Donau-Ries

gez. Hegen Regierungsdirektor

Nr. 2

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte und der weiteren ehrenamtlich tätigen Kreisbürger vom 18.03.2024

Aufgrund von Art. 17 Satz 1 der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Donau-Ries folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte und der weiteren ehrenamtlich tätigen Kreisbürger vom 16.07.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 6 wird zu § 2 Abs. 2 Nr. 7.

- 2. § 2 Abs. 2 Nr. 7 wird zu § 2 Abs. 2 Nr. 8.
- 3. Es wird folgender neue § 2 Abs. 2 Nr. 6 eingefügt:

"6. Betreuungskosten

Kreisrätinnen und Kreisräte haben neben Sitzungsgeld und Wegstreckenentschädigung für die Teilnahme an den in § 2 Abs. 2 Nr. 2 genannten Sitzungen und Besprechungen Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine notwendige Betreuung von im selben Haushalt lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
- c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Betreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 15,-- Euro je Stunde, maximal jedoch bis zu 8 Stunden je Tag, wenn für denselben Zeitraum nicht bereits ein Verdienstausfall nach Nr. 5 beansprucht wird." § 2

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nr. 3

Haushaltssatzung des Landkreises Donau-Ries für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Landkreis Donau-Ries folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

174.260.000 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

33.960.000 EUR

ab.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2024 sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Vermögenshaushalt auf 26.001.200 EUR festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art.18 ff. des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBI. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBI. S. 246) geändert worden ist, umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 113.216.300 EUR festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:
 - 1. Vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen

a) der Grundsteuer A	1.856.007 EUR
b) der Grundsteuer B	14.469.313 EUR
c) der Gewerbesteuer	110.045.599 EUR
d) der Gemeindeeinkommen-	

steuerbeteiligung 81.410.803 EUR
e) der Umsatzsteuerbeteiligung 13.604.087 EUR

 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Jahr 2023 Anspruch hatten

13.016.614 EUR

234.402.423 EUR

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich auf

48,30 v.H.

festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Abgaben werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)

400 v.H.

b) für die Grundstücke (B)

400 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Donauwörth, den 28. März 2024

Landkreis Donau-Ries

Stefan Rößle Landrat

II.

Mit Schreiben des Landkreises vom 19.03.2024 wurde die Haushaltssatzung der Regierung von Schwaben als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Regierung von Schwaben hat die Haushaltssatzung samt Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 27.03.2024 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Nach Mitteilung der Regierung von Schwaben kann die Haushaltssatzung ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht werden.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt Anlagen liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2, Haus C, Zimmer 184, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Donauwörth, den 28. März 2024 Landkreis Donau-Ries

Stefan Rößle Landrat

> Landratsamt Donau-Ries Stefan Rößle Landrat